



Wichtige Informationen zum Umgang mit COVID-19

Tennisclub **22** e.V. Rheine

Wir bitten um Beachtung der nachstehenden Umfangsformen auf der Tennisanlage des TC 22 Rheine e.V.

	Zu beachten	Grundlage
1.	Jede Person ist VERPFLICHTET sich so zu verhalten, dass sie sich oder andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.	§ 1 Abs. 1 CoronaSchVO idF vom 11.05.2020
2.	Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum zusammentreffen, wenn es a) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartner(innen) b) Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften c) Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen ...sind.	§ 1 Abs. 2 CoronaSchVO idF vom 11.05.2020
3.	Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind bis auf weiteres unzulässig, ausgenommen: ... zulässige sportliche Betätigungen nach § 9 ...	§ 1 Abs. 3 CoronaSchVO idF vom 11.05.2020
4.	Außerhalb der nach § 1 zulässigen Gruppen, ist im öffentlichen Raum zu ALLEN ANDEREN Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.	§ 2 Abs. 1 CoronaSchVO idF vom 11.05.2020
5.	Beim kontaktfreiem Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind Vorkehrungen zur Hygiene u. Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 m zwischen Personen sicherzustellen Anmerkung: nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt der Stadt Rheine vom 13.05.2020 ist entsprechend den Inhalten der CoronaSchVO idF vom 11.05.2020 KEIN DOPPEL erlaubt.	§ 9 Abs. 4 CoronaSchVO idF vom 11.05.2020
6.	Die Nutzung von Duschen, Wasch-, Umkleide-, Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen sind bis auf weiteres untersagt.	§ 9 Abs. 4 CoronaSchVO idF vom 11.05.2020
7.	Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist bis auf weiteres untersagt .	§ 9 Abs. 4 CoronaSchVO idF vom 11.05.2020
8.	Bei Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.	§ 9 Abs. 4 CoronaSchVO idF vom 11.05.2020
9.	Mehrere Personen dürfen außerhalb sportlicher Betätigungen, für die § 9 gilt, in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen nur unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zusammentreffen (s. o. Pkt. 2).	§ 10 Abs. 6 CoronaSchVO idF vom 11.05.2020

Stand: 13.05.2020 - Auszug CoronaSchVO ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit

Der gesamte Wortlaut der CoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung ist unter <https://recht.nrw.de> einsehbar.